

4165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1991)

Durch den im Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurf soll das neue gebundene Gewerbe "Arbeitsvermittler" geschaffen werden. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen neuen Bestimmungen sehen auch vor, daß durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die Höchstbeiträge der dem Arbeitsvermittler gebührenden Provisionsätze bzw. sonstige Vergütungen geregelt werden. Unter den Begriff Arbeitsvermittlung fällt nach dem Gesetzentwurf die Zusammenführung von Arbeitssuchenden mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen oder mit Auftraggebern zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen auch eine Begriffsbestimmung für die Arbeitsvermittlung. Im Initiativantrag sind als besondere Voraussetzungen für physische Personen die österreichische Staatsbürgerschaft vorgesehen. Für juristische Personen bzw. Personengesellschaften des Handelsrechts ist der inländische Sitz bzw. die inländische Hauptniederlassung sowie die österreichische Staatsbürgerschaft und der inländische Wohnsitz der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter erforderlich.

Der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf sieht auch vor, daß Personen, die am 1. Jänner 1992 zur Ausübung des gebundenen Gewerbes des Betriebsberaters berechtigt sind, auch ohne Berechtigung für das neugeschaffene Gewerbe der Arbeitsvermittlung, die gewerbliche Vermittlung von Führungskräften durchführen dürfen. Als Führungskräfte gelten Personen, die gemäß § 36 Abs. 2 Z. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht als Arbeitnehmer gelten und hinsichtlich derer das angebotene Entgelt zumindest die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem § 45 ASVG erreicht.

4165 d.B.

- 2 -

Der Gesetzentwurf sieht weiters vor, daß er eingeschränkt auf die gewerbliche Arbeitsvermittlung für Führungskräfte mit 1. Jänner 1992 in Kraft tritt. Das uneingeschränkte Inkrafttreten des Entwurfes ist für 1. Juli 1993 vorgesehen, sofern spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Bundesgesetz über die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung des Bundes in Kraft tritt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1991), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Erich Farthofer
Berichterstatler

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende